

**Kleine Anfrage****Christoph Degen (SPD) vom 07.12.2022****Gemeinnützigkeit von Ergänzungsschulen in Hessen****und****Antwort****Kultusminister****Vorbemerkung Fragesteller:**

Nach einem Revisionsurteil des Bundesfinanzhofs vom Mai 2021 wurde einem Träger einer Ergänzungsschule die Gemeinnützigkeit entzogen. Der Urteilsbegründung [BFH 26.5.2021 (V R 31/19; SIS 21 14 69)] ist zu entnehmen: „Der Träger einer Privatschule fördert mit dem Schulbetrieb nicht die Allgemeinheit, wenn die Höhe der Schulgebühren auch unter Berücksichtigung eines Stipendienangebots zur Folge hat, dass die Schülerschaft sich nicht mehr als Ausschnitt der Allgemeinheit darstellt.“

**Vorbemerkung Kultusminister:**

Zu den Schulen in freier Trägerschaft gehören neben Ersatzschulen auch Ergänzungsschulen. Ergänzungsschulen kennzeichnet ein Unterrichtsangebot, das es im öffentlichen Schulwesen nicht gibt. Sie ergänzen das Bildungsangebot der öffentlichen Schulen.

Die Gründung einer Ergänzungsschule bedarf nach § 175 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) keiner Genehmigung, sondern muss der Schulaufsichtsbehörde vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebs lediglich angezeigt werden. Ergänzungsschulen unterliegen daher nur einer beschränkten Rechtsaufsicht des zuständigen Staatlichen Schulamts und keiner Fachaufsicht. Zudem steht die Errichtung von Ergänzungsschulen nicht unter dem Vorbehalt der staatlichen Genehmigung – der Genehmigungsvorbehalt gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) ist auf Ersatzschulen beschränkt. Damit genießen die Ergänzungsschulen einerseits eine größere Autonomie als die Ersatzschulen, andererseits erhalten sie keine staatlichen Zuschüsse.

An einer Ergänzungsschule kann die Schulpflicht nur in Ausnahmefällen erfüllt werden. In der statistischen Erhebung über Schulen, Schülerinnen und Schüler, Unterrichte und Lehrkräfte sind die Ergänzungsschulen aber in der Regel nicht enthalten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

- Frage 1. Wie viele hessische Ergänzungsschulen gelten aktuell als gemeinnützig?
- Frage 2. Erfüllen diese Ergänzungsschulen die Kriterien einer Förderung der Allgemeinheit, in dem bei mindestens 25 % der Schülerinnen und Schüler keine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern im Sinne des Artikels 7 Absatz 4 Satz 3 GG stattfindet?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Lediglich nach § 175 Abs. 3 HSchG stehen der staatlichen Schulaufsicht im Sinne der Gefahrenabwehr bestimmte Aufsichtsrechte zur Verfügung. Diese Rechte können gegebenenfalls dazu führen, dass die Fortführung des Schulbetriebs untersagt werden kann.

Anders als bei Ersatzschulen bestehen für Ergänzungsschulen keine schulgesetzlichen Restriktionen für die Erhebung von Schulgeld. Das Schulgeld ist als Gegenleistung der Kunden für die Inanspruchnahme der Dienstleistung und damit ausschließlich Gegenstand der zivilrechtlichen Regelungen des jeweiligen Beschulungsvertrages zwischen Eltern und Träger der Ergänzungsschule. Angaben über die Gemeinnützigkeit von Ergänzungsschulen im Sinne der Abgabenordnung (AO) werden nicht erhoben.

Frage 3. Welche Kosten für Verwaltungs- und Einschreibegebühren sowie Verpflegung, Material und besondere Veranstaltungen fallen an Ergänzungsschulen in Hessen an?

Die Kosten für Verwaltungs- und Einschreibegebühren sowie Verpflegung, Material und besondere Veranstaltungen von Ergänzungsschulen werden statistisch nicht erfasst. Auf die Vorbemerkung wird ergänzend verwiesen.

Frage 4. Wie wird die Gemeinnützigkeit der Ergänzungsschulen in Hessen überprüft?

Die steuerliche Beurteilung und Anerkennung des gemeinnützigkeitsrechtlichen Status als Voraussetzung für die Steuerbegünstigung obliegt den jeweils zuständigen Finanzämtern. Die Finanzämter entscheiden über die Gewährung der Steuervergünstigung nach den §§ 51 bis 68 AO und überprüfen in regelmäßigen Abständen die Einhaltung dieser gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften. Die Überprüfung erfolgt auf Grundlage einer gründlichen Recherche und unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Nähere Angaben dazu unterliegen dem Steuergeheimnis nach § 30 AO.

Frage 5. Wie vielen hessischen Ergänzungsschulen wurde seit 2014 die Gemeinnützigkeit aberkannt?

Der Hessischen Landesregierung liegen keine Daten darüber vor, ob und wenn ja, wie vielen Ergänzungsschulen seit dem Jahr 2014 die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde.

Wiesbaden, 15. Februar 2023

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**